

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

Energiesparmassnahmen, der nachhaltige Umgang mit Ressourcen und der Einsatz von erneuerbaren Energien sind Themen, die uns schon fast täglich begegnen. Die Erneuerung einer alten Heizung und andere Investitionen, die dem Energiesparen dienen, können bekanntlich in der Steuererklärung als Unterhaltskosten an Liegenschaften abgezogen werden. Ab 1. Januar 2018 ist das neue Energiegesetz auf Bundesebene in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2020 Kosten für Energie- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau auf nachfolgende Steuerperioden übertragen werden können. Für Kantone, die wie der Kanton Bern Energiesparmassnahmen den Unterhaltskosten gleichstellen, gelten dieselben Regeln wie auf Bundesebene. Die entsprechenden Anpassungen der Liegenschaftskostenverordnung werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe präsentiert die steuerlichen Auswirkungen der eingangs genannten Regelungen auch anhand eines Rechnungsbeispiels.

Der praktische Tipp behandelt das Thema der ausserordentlichen Dividenden. In «normalen» Fällen wird die Dividende anlässlich der ordentlichen Generalversammlung beschlossen. Nebst der «ordentlichen»

Dividende besteht die Möglichkeit, ausserordentliche Dividenden zu beschliessen und auszuzahlen. Der praktische Tipp fasst die Voraussetzungen zusammen, die kumulativ notwendig sind, um eine ausserordentliche Dividende ausschütten zu dürfen. Dabei wird auch der Unterschied zu der im Ausland zulässigen Interimsdividende aufgezeigt. Diese Dividende ist in der Schweiz nicht zulässig. Die laufende Aktienrechtsreform sieht die Zulässigkeit von Interimsdividenden neu vor. Unter welchen Umständen eine derartige Ausschüttung in Zukunft möglich sein sollte, lesen Sie auf Seite 5.

Zu guter Letzt in eigener Sache: mit Frau Christa Niklaus und Herrn Philipp Beck haben unsere beiden Kandidaten die Prüfung zur bzw. zum dipl. Steuerexpertin/Steuerexperten erfolgreich bestanden! Wir gratulieren an dieser Stelle nochmals herzlich zu diesem Erfolg.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Artikeln jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich umfassen die Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Während der Feiertage, vom **24. Dezember 2019, mittags**, bis und mit **5. Januar 2020**, bleiben unsere Büros **geschlossen**. Ab Montag, **6. Januar 2020, 8.00 Uhr**, sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen frohe Festtage.

In dieser Ausgabe



Steuern sparen **2**

Mit energetischen Sanierungen
Steuern sparen

Veranstaltungen **4**

Veranstaltungen 2020

Der praktische Tipp **5**

Ausserordentliche Dividenden

Personelles **6**

Beförderungen
Prüfungserfolge
Dienstjubiläum

Mit energetischen Sanierungen Steuern sparen

Aktuelle Situation

Unterhaltskosten von Liegenschaften können steuerlich geltend gemacht, d.h. von den Einkünften derselben Steuerperiode in Abzug gebracht werden. Im Kanton Bern können Investitionen, die dem Energiesparen dienen, in der Steuererklärung wie Unterhaltskosten abgezogen werden. Dieselbe Regelung gilt auch auf Ebene der direkten Bundessteuer und in den meisten anderen Kantonen.

Umfangreiche Sanierungen führen jedoch häufig dazu, dass die Kosten das steuerbare Einkommen übersteigen. Diesem Umstand wird häufig mit einer Aufteilung der Arbeiten über mehrere Jahre oder einer entsprechenden Rechnungsstellung entgegengewirkt. In den meisten Fällen ist jedoch eine Aufteilung der Arbeiten über mehrere Jahre nicht sinnvoll oder effizient und die Rechnungsstellung ist grundsätzlich an die ausgeführten Arbeiten der beteiligten Handwerker gebunden. Da bei Privatpersonen ein Verlust nicht in die Folgejahre übertragen werden kann, führt diese Situation dazu, dass die mit einer Sanierung verbundenen Ausgaben steuerlich (teilweise) ins Leere fallen.

Kosten, die mit dem Rückbau einer Liegenschaft zusammenhängen, können zum jetzigen Zeitpunkt steuerlich nicht als Unterhalt geltend gemacht werden.

Neue Regelung ab 1. Januar 2020

Bundesebene

Am 1. Januar 2018 ist das neue Energiegesetz (EnG) auf Bundesebene in Kraft getreten. Dieses wirkt sich auch in steuerlicher Hinsicht aus. Ab dem 1. Januar 2020 können Kosten für Energie- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Dies gilt, soweit sie in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Mit anderen Worten ermöglicht diese Bestimmung den Hauseigentümern, die vorerwähnten Kosten steuerlich über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren geltend zu machen. In der Folge ist eine Aufteilung der Arbeiten nicht mehr notwendig und diese können effizient und rational umgesetzt werden.

Mit der Anpassung der Gesetzgebung dürfen neu zudem Kosten für den Rückbau als Unterhaltskosten abgezogen werden, sofern der Abbruch ebenfalls dem Energiesparen dient. Der Rückbau umfasst den Abbruch, den Abtransport und die Entsorgung. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten ist, dass an gleicher Stelle innert angemessener Frist ein Neubau erstellt wird. In Anlehnung an die geltende Praxis bei der Ersatzbeschaffung ist davon auszugehen, dass der Baubeginn für diesen Neubau innerhalb von zwei Jahren erfolgen sollte. Analog der energetischen Sanierungen gilt auch hier die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung der Kosten während maximal drei Jahren.

Kanton Bern

Anlässlich der Revision des Energiegesetzes des Bundes wurde auch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) angepasst und hierbei die neuen Regelungen, die bei der direkten Bundessteuer gelten, inhaltlich übernommen. Für Kantone, die wie der Kanton Bern Energiesparmassnahmen den Unterhaltskosten gleichstellen, sind diese neuen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes zwingend. Die entsprechenden Details sollen in der Bernischen Liegenschaftskostenverordnung (VUBV) per 1. Januar 2020 geregelt werden. Die entsprechenden Modifikationen befinden sich derzeit noch in Bearbeitung.

Inhaltliche Spezifikation

Grundsätzlich gelten die erwähnten steuerlichen Erleichterungen nur für energetische Sanierungen. Diese sind heutzutage jedoch praktisch in jeder umfassenden Liegenschaftssanierung ein wichtiger Bestandteil. Darunter fallen u.a. der Ersatz von Fenstern mit einer verbesserten Isolation, der Einbau von Wärmepumpen, die Wärmedämmung von Dächern, Böden und Wänden usw. Die entsprechenden Grundlagen sind in der «Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung» enthalten. Im Hinblick auf die anstehenden Neuerungen ist auch von einer Überarbeitung dieser Verordnung auszugehen.

Die Bestimmungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten, die nicht energetische Sanierungen beinhalten, gelten unverändert. Im Kanton Bern können diese entsprechend nur im Jahr der Rechnungsstellung steuerlich geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie aber, dass einzelne Kantone diesbezüglich abweichende Bestimmungen haben.

Rechnungsbeispiel

Die steuerlichen Auswirkungen dieser neuen Regelung wollen wir anhand folgendem Musterbeispiel veranschaulichen:

Ausgangslage 2019

Verheiratetes Ehepaar, wohnhaft in der Stadt Bern, weist in der Steuererklärung 2019 folgende Eckdaten aus:

- Steuerbares Einkommen Kanton: CHF 120'000
- Steuerbares Einkommen Bund: CHF 130'000
- Steuerbares Vermögen: CHF 400'000 (bleibt für die Übungsanlage unverändert)
- Steuerbelastung 2019: rund CHF 27'600 (direkte Bundessteuer sowie Kantons- und Gemeindesteuer BE)

Jahr 2020

Das Paar beabsichtigt, seine Liegenschaft im Jahr 2020 umfangreich energetisch zu sanieren. Die Kostenschätzung des befreundeten Architekten beläuft sich auf rund CHF 300'000.

Unter der heute gültigen Regelung würde sich für das Jahr 2020 unter denselben Eckdaten wie im 2019 folgende Situation ergeben:

- Steuerbares Einkommen Kanton: CHF 0 (CHF 120'000 – 300'000)
- Steuerbares Einkommen Bund: CHF 0 (CHF 130'000 – 300'000)
- Steuerbares Vermögen CHF 400'000 (unter der Annahme, dass sich die investierten Sanierungskosten in einem höheren amtlichen Wert niederschlagen)
- Steuerbelastung 2020: rund CHF 1'200 (direkte Bundessteuer sowie Kantons- und Gemeindesteuer BE)

Jahr 2021

Infolge der nicht übertragbaren Investitionskosten aus dem Jahr 2020 würde sich das Ehepaar 2021 bereits wieder mit einer Steuerbelastung analog dem Jahr 2019 von rund CHF 27'600 konfrontiert sehen.

Anders präsentiert sich die Situation für die Jahre 2020, 2021 und 2022 jedoch unter dem neuen Recht im Kanton Bern:

Jahr	geltendes Recht				neues Recht				Einsparung CHF
	steuerbares Einkommen Kanton	steuerbares Einkommen Bund	Vermögen	Steuerlast CHF	steuerbares Einkommen Kanton	steuerbares Einkommen Bund	Vermögen	Steuerlast CHF	
2020									
Ausgangslage	120'000	130'000	400'000		120'000	130'000	400'000		
Unterhalt	- 300'000	- 300'000			- 300'000	-300'000			
«Überschuss» Investitionen	- 180'000	- 170'000		1'200	- 180'000	- 170'000		1'200	0
steuerbares Einkommen	0	0			0	0			
2021									
Ausgangslage	120'000	130'000	400'000		120'000	130'000	400'000		
«Überschuss» 2020	0	0			- 180'000	- 170'000			
«Überschuss» 2021	120'000	130'000		27'600	- 60'000	- 40'000		1'200	26'400
steuerbares Einkommen	120'000	130'000			0	0			
2022									
Ausgangslage	120'000	130'000	400'000		120'000	130'000	400'000		
«Überschuss» 2021	0	0			- 60'000	- 40'000			
steuerbares Einkommen	120'000	130'000		27'600	60'000	90'000		12'100	15'500
Total				56'400				14'500	41'900

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass das Ehepaar in diesem realistischen Beispiel aufgrund des steuerlichen Verlustvortrages Einkommenssteuern von rund CHF 42'000 einsparen kann.

EXKURS

Vererbung des Rechts auf die Verteilung des Abzuges auf maximal 3 Jahre?

Am 28. Juni 2018 ist ein Urteil des Bundesgerichts ergangen, das sich mit dem Thema der Vererbung eines Verlustvortragsrechts im Rahmen der selbständigen Erwerbstätigkeit beschäftigt. Demnach können Erben in der letzten Steuererklärung des Erblassers dessen Verluste geltend machen. Hingegen soll die Geltendmachung des Verlustvortrages durch die Erben in der eigenen Steuererklärung nicht möglich sein. Sollte diese Rechtsprechung auch auf Abzüge für Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten angewendet werden, so können die Erben die durch den Erblasser steuerlich noch nicht geltend gemachten Kosten in ihrer eigenen Steuererklärung nicht abziehen. Diese Frage wird aber vermutlich noch (gerichtlich) zu klären sein.

Fazit

Mit der steuerlichen Umsetzung des neuen Energiegesetzes ergibt sich für die Hauseigentümer Steueroptimierungspotential, das im Einzelfall erheblich sein kann. Unsere Spezialisten stehen Ihnen für eine Planung und die Beantwortung der damit zusammenhängenden Fragen gerne zur Verfügung.



Christian Fröhlich
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
CAS in Unternehmensnachfolge
Partner, Mitglied des Verwaltungsrates
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung



Christa Niklaus
dipl. Steuerexpertin
Rechtsanwältin
Prokuristin
Geschäftsbereich Steuerberatung

Veranstaltungen 2020

Auch im nächsten Jahr führen wir wiederum unsere verschiedenen Anlässe durch. Bitte notieren Sie sich bereits die Daten:

- 12.05. Business-Apéro Biel
- 13.05. Business-Apéro Thun
- 14.05. Business-Apéro Bern
- 17.06. MWST-Kongress
Stade de Suisse, Bern
- 13.08. Steuerseminar
Stade de Suisse, Bern

Detaillierte Informationen zu diesen Veranstaltungen folgen.

Aktuelle Angaben zu unseren Veranstaltungen finden sie jeweils auch auf unserer Website www.t-r.ch/veranstaltungen

Ausserordentliche Dividenden



Thomas Fankhauser
dipl. Treuhandexperte
Vizedirektor
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

Einleitung

Gemäss dem Schweizer Obligationenrecht dürfen Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Üblicherweise werden Dividenden an der ordentlichen Generalversammlung beschlossen, die vorschriftsgemäss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet. Der Beschluss und die Ausrichtung einer Dividende basieren dabei auf dem Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns, der Jahresrechnung und gegebenenfalls dem Revisionsstellenbericht, sofern die Gesellschaft über eine Revisionsstelle verfügt.

Ausserordentliche Dividenden

Nebst diesen ordentlichen Dividenden besteht jedoch auch die Möglichkeit, ausserordentliche Dividenden zu beschliessen und auszurichten. Die Gründe und Interessen dafür können dabei unterschiedlicher Natur sein (Nachfolgeregelungen, konzerninterne Bedürfnisse, Umstrukturierungen, Kapitalbedarf von Aktionären, steuerliche Überlegungen, usw.). Ist eine ausserordentliche Dividende geplant, gestaltet sich das Vorgehen dafür grundsätzlich analog zur ordentlichen Dividende. Der Verwaltungsrat erstellt einen Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns, wobei er für die Einhaltung der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen verantwortlich ist. Als wichtige Voraussetzung für die Ausrichtung einer ausserordentlichen Dividende müssen zwingend ausschüttbare freie Reserven (inkl. Bilanzgewinn) aus vergangenen Jahren vorhanden sein. Des Weiteren muss die Gesellschaft über ausreichend flüssige Mittel verfügen, falls eine Barauszahlung der Dividende vorgesehen ist. Die Revisionsstelle prüft diesen Antrag und erstellt zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung einen separaten Bericht über den Antrag des Verwaltungsrats.

Die Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgt analog zur Prüfung im Rahmen der ordentlichen Gewinnausschüttung, d.h. einschliesslich den gesetzlichen Anforderungen betreffend die zweite Zuweisung an die Reserven.

Eine erste Zuweisung aus dem Jahresgewinn entfällt, sofern die gesetzliche Reserve das gesetzliche Minimum von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat bzw. die Zuweisung bereits anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen wurde.

Die Beurteilung durch den Prüfer erfordert in der Regel einen aktuellen Zwischenabschluss (bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung), damit sichergestellt werden kann, dass sich seit der Prüfung der vorhergehenden Jahresrechnung die Liquiditätslage nicht wesentlich verschlechtert hat oder Verluste eingetreten sind, deren Höhe eine Ausschüttung verunmöglichen würden.

Beschlüsse über ausserordentliche Dividenden, sind ohne Vorliegen des erforderlichen Berichts der Revisionsstelle nichtig (Art. 731 Abs. 3 OR). Wurden bereits solche Dividenden ausgeschüttet, dann sind die Aktionäre zur Rückerstattung verpflichtet (Art. 678 Abs. 1 OR).

Zusammenfassung der Voraussetzungen für eine ausserordentliche Dividende:

- ausschüttbare freie Reserven aus vergangenen Jahren sind vorhanden;
- die aktuelle Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft lässt die Ausrichtung zu;
- es liegt ein Antrag des Verwaltungsrates vor;
- Bestätigung der Revisionsstelle bezüglich Einhaltung von Gesetz und Statuten

Interimsdividende

Eine klare Abgrenzung zur ausserordentlichen Dividende gilt es bezüglich der Interimsdividende zu ziehen. Als Interimsdividende wird die Ausrichtung einer unterjährigen Dividende zulasten des Ergebnisses des laufenden und somit ungeprüften Geschäftsjahres verstanden. Eine solche würde also ohne oder aus nicht ausreichend frei ausschüttbaren Reserven aus Vorjahren erfolgen. Im Gegensatz zu anderen Ländern ist dies in der Schweiz zurzeit nicht zulässig. Die laufende Aktienrechtsreform sieht allerdings die Zulässigkeit von Interimsdividenden neu vor, wenn die Statuten dies vorsehen und ein (geprüfter) Zwischenabschluss vorliegt.

Fazit

Die Ausschüttung einer ausserordentlichen Dividende ist jederzeit möglich, sofern die notwendigen ausschüttbaren freien Reserven vorhanden sind, die Liquidität ausreicht und eine ausserordentliche Generalversammlung diese Dividende beschliesst. Dieser Beschluss hat auf Basis einer Bestätigung der Revisionsstelle zum Gewinnverwendungsvorschlag zu erfolgen. Interimsdividenden sind zurzeit in der Schweiz nicht möglich. Eine Änderung dieser Praxis könnte jedoch bald in Kraft gesetzt werden.

Beförderungen

Daniel Leibundgut

dipl. Wirtschaftsprüfer

Beförderung zum Vizedirektoren per 1. Januar 2020

Daniel Leibundgut ist am 1. November 2015 in die T+R AG eingetreten. Zuvor war er mehrere Jahre im Bereich Wirtschaftsprüfung bei einer internationalen Prüfungsgesellschaft tätig, bei der er auch seine Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer erfolgreich absolvierte. Aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse übernahm er schnell die Verantwortung für zahlreiche Mandate der Wirtschaftsprüfung und wurde im Frühjahr 2016 zum Prokuristen ernannt. Daniel Leibundgut betreut heute zahlreiche Mandate – von der Kleinunternehmung bis zum international tätigen Konzern. Daniel Leibundgut verfügt über fundierte Branchenkenntnisse in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie im Rechnungslegungswerk Swiss GAAP FER.

Philipp Beck

dipl. Steuerexperte

Beförderung zum Prokuristen per 1. Januar 2020

Philipp Beck ist seit dem 1. Mai 2015 als qualifizierter Sachbearbeiter und Berater im Geschäftsbereich Steuerberatung tätig. Vor seinem Stellenantritt hat er das Steuerrecht während fast vierzehn Jahren aus Sicht der Behörde kennengelernt und angewandt. Seit seinem Stellenantritt hat er sich sehr rasch und mit viel Engagement in die Steuerwelt aus Sicht der Pflichtigen eingearbeitet. Philipp Beck hat sich zu einer wichtigen Stütze vorab im Bereich der Beratung von Unternehmungen, aber auch von natürlichen Personen entwickelt. Parallel hat er die Ausbildung zum dipl. Steuerexperten mit Bravour absolviert.

Carina Burkhalter

Fachfrau in Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Beförderung zur Handlungsbevollmächtigten per 1. Januar 2020

Carina Burkhalter ist seit dem 15. Mai 2019 als Sachbearbeiterin Treuhand für die T+R AG tätig. Vor Ihrem Eintritt hat sie berufsbegleitend den anspruchsvollen Lehrgang zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis besucht und im Frühling 2019 erfolgreich abgeschlossen. In den vergangenen Monaten hat sie das erworbene Wissen erfolgreich angewandt, weiter vertieft und erste Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsberatung aneignen können. Das Aufgabengebiet von Carina Burkhalter umfasst die Bearbeitung von Buchführungsarbeiten, Lohnmandaten, Ausarbeitung von Jahresabschlüssen für KMU-Unternehmungen sowie die Bearbeitung von Steuerdeklarationen.

Michèle Feller

Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie

Beförderung zur Handlungsbevollmächtigten per 1. Oktober 2019

Michèle Feller ist seit dem 1. Juli 2012 als Sachbearbeiterin Treuhand für die T+R AG tätig. Sie hat sich in den vergangenen Jahren ein breites Wissen und Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsberatung aneignen können. Sie hat im Jahr 2019 erfolgreich die sehr anspruchsvolle Ausbildung «Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie» mit Vertiefung International Business Management abgeschlossen. Heute betreut sie anspruchsvolle Mandate in den verschiedensten Bereichen des Geschäftsbereichs Wirtschaftsberatung.

Tanja Nietlispach

Fachfrau in Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Beförderung zur Handlungsbevollmächtigten per 1. Oktober 2019

Tanja Nietlispach ist seit dem 1. Februar 2019 als Treuhand-Generalistin im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung für die T+R AG tätig. Seit ihrem Stellenantritt hat sie sich rasch und gewissenhaft in die ihr anvertrauten Mandate eingearbeitet. Tanja Nietlispach ist Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis.

Die Beförderungen erfolgen in Anerkennung der Prüfungserfolge, der Aufgabengebiete und der Tätigkeiten, die sie für unsere Gesellschaft wahrnehmen.

Prüfungserfolge

Christa Niklaus

dipl. Steuerexperten

Christa Niklaus, Prokuristin, Rechtsanwältin, hat den sehr anspruchsvollen Ausbildungslehrgang zur dipl. Steuerexperten der EXPERTSuisse (Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand) besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Philipp Beck

dipl. Steuerexperte

Philipp Beck, Handlungsbevollmächtigter, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, hat ebenfalls den sehr anspruchsvollen Ausbildungslehrgang zum dipl. Steuerexperten der EXPERTSuisse besucht und mit dem schweizweit dritthöchsten Notendurchschnitt des Jahrgangs 2019 äusserst erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren Christa Niklaus und Philipp Beck ganz herzlich zur erfolgreich bestanden Prüfung und wünschen ihnen für die Zukunft viel Erfolg, grosse Herausforderungen, viel Genugtuung in der Anwendung des erlangten Wissens und Befriedigung in ihrer beruflichen Tätigkeit.

Dienstjubilare

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kundschaft und Gesellschaft. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude.



15 Jahre

Tina Turner

dipl. Treuhandexperten
Vizedirektorin
Geschäftsbereich
Wirtschaftsberatung



www.t-r.ch